

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Herr Dipp Tel.: 06621 / 87-5306
E-Mail: w.dipp@hef-rof.de

Frau Ebel Tel.: 06621 / 87-5304
E-Mail: l.ebel@hef-rof.de

Frau Faßbender Tel.: 06621 / 87-5305
E-Mail: n.fassbender@hef-rof.de

Frau Göbel Tel.: 06621 / 87-5307
E-Mail: u.goebel2@hef-rof.de

Frau Nickel Tel.: 06621 / 87-5309
E-Mail: m.nickel@hef-rof.de

Frau Steinwachs Tel.: 06621 / 87-5302
E-Mail: b.steinwachs@hef-rof.de

Frau Winhold Tel.: 06621 / 87-5303
E-Mail: e.winhold@hef-rof.de

Ihr Kontakt zu uns:

Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Fachdienst Senioren

Hausanschrift:
Wilhelm-Wever-Str. 1
36251 Bad Hersfeld

Postanschrift:
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld

Tel.: 06621 / 87-0
Fax: 06621 / 87-1126 oder 06621 / 87-5310
E-Mail: fachdienst.senioren@hef-rof.de
Internet: www.hef-rof.de



Landkreis
Hersfeld-Rotenburg
Der Kreisausschuss

Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen

Merkblatt für

Heimbewohner/-innen,
deren Betreuer/-innen oder Bevollmächtigte,
Angehörige und
Pflegeeinrichtungen

Für Sie bzw. eine/n Angehörige/n steht die Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung bevor oder ist ggf. bereits erfolgt? Sie fragen sich, wie eine dauerhafte Finanzierung der notwendigen Pflege und Betreuung im Pflegeheim sicher gestellt werden kann?

Antworten auf diese und weitere Fragen soll Ihnen diese Broschüre zu den Rahmenbedingungen und Voraussetzungen eines Antrages auf Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) geben.

Voraussetzungen der Hilfestellung

- Rechtzeitige Antragstellung vor der Heimaufnahme, da die Sozialhilfe erst ab dem Bekanntwerden gewährt wird. Eine telefonische Bekanntgabe des Sachverhaltes ist zur Wahrung eines Anspruches möglich.
- Die Notwendigkeit der vollstationären Pflegeheimaufnahme muss durch die Pflegekasse bestätigt und durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf ebenfalls entsprechend dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ geprüft werden.
- Die Einkünfte der pflegebedürftigen Person und ggf. auch des Ehepartners sowie die Leistung der Pflegekasse reichen zur vollständigen Deckung der Heimkosten nicht aus.
- Das Vermögen der pflegebedürftigen Person darf seit 01.01.2023 die Freigrenze in Höhe von 10.000 € nicht übersteigen. Für Ehepaare liegt der Vermögensfreibetrag bei 20.000 €.
- Die Pflegeeinrichtung muss eine sog. Pflegesatzvereinbarung mit den Leistungsträgern, d. h. den Pflegeversicherungen und dem Sozialhilfeträger abgeschlossen haben (ist i. d. R. der Fall).

Was sonst noch wichtig ist

- Im Zusammenhang mit der Sozialhilfestellung sind Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen richtig und vollständig zu machen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Mangelnde Mitwirkung bzw. fehlerhafte oder unvollständige Angaben können zur Versagung der beantragten Hilfe oder der Rückforderung bereits gezahlter Leistungen führen.
- Heimbewohner/-innen, die Sozialhilfe erhalten, haben neben der Hilfe zur Pflege auch Anspruch auf Auszahlung eines monatlichen Taschengeldes (= sog. Barbetrag). Dieses steht dem/der Heimbewohner/-in zur freien Verfügung und wird monatlich an die Pflegeeinrichtung ausgezahlt. Das Taschengeld beträgt derzeit 135,54 €, wird i. d. R. aber zum 01.01. eines Jahres leicht erhöht.
- Sozialhilfebedürftige Heimbewohner/-innen erhalten zudem eine Unterstützung zur Neuanschaffung von Bekleidung und / oder Schuhen. Das Gesetz sieht dafür die Gewährung einer sog. Bekleidungspauschale vor (§ 27 b SGB XII). Sie liegt im Jahr 2023 bei 25,20 € monatlich und wird zusammen mit dem Taschengeld ausgezahlt.
- Sofern die Hilfeleistung als Darlehen bewilligt worden ist oder Hausgrundstücke zum Nachlass des/der Leistungsempfänger/-in gehören, sind die Sozialhilfeaufwendungen später zurückzuzahlen (ggf. durch die Erben/Erbeninnen).

Diese Broschüre liefert lediglich einen ersten Überblick. Bei weiteren Einzelfragen zögern Sie bitte nicht, sich mit den Mitarbeitern/-innen unseres Fachdienstes in Verbindung zu setzen. Antragsformulare können dort ebenfalls angefordert werden.

Müssen meine Kinder für die Pflege zahlen?

Sobald für eine/n Heimbewohner/in Sozialhilfe gewährt wird, gehen die gesetzlichen Unterhaltsansprüche auf den Sozialhilfeträger über, sofern das Jahreseinkommen des unterhaltspflichtigen Kindes mehr als 100.000 € beträgt. Im Regelfall wird vermutet, dass dieses Jahreseinkommen nicht überschritten wird.

Gibt es jedoch Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze, werden die Kinder in einem ersten Schritt um die Erteilung von Auskünften zu Ihren Einkünften und Vermögenswerten gebeten (§ 117 SGB XII).

Auf der Basis dieser Informationen wird dann unter Zugrundelegung der sog. Mindestselbstbehalte geprüft, in welcher Höhe die Kinder in der Lage sind, die Pflegeheimkosten (anteilig) zu bezahlen.

Prüfung sonstiger vorrangiger Ansprüche

Neben der Prüfung von Unterhaltsansprüchen sind gemäß § 93 SGB XII bei einer Sozialhilfegewährung noch weitere vorrangige Ansprüche durch den Sozialhilfeträger zu prüfen. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang vor allem

- Ansprüche aus Altenteils- bzw. Übergabeverträgen (z.B. Wohnrechte, Leibrenten, Pflegeverpflichtungen, o. ä.)
- Ansprüche auf Rückforderung/en der innerhalb der letzten zehn Jahre getätigten Schenkungen nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Ansprüche gegen private Versicherungen (z.B. Unfall- und / oder Haftpflichtversicherungen).

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Kontoauszüge der letzten sechs Monate
- Nachweise über weitere Vermögenwerte (Sparbriefe, Wertpapiere, Versicherungen, Sparbücher, Sterbegeld- / Lebensversicherungen, Bestattungsvorsorge, etc.)
- Kontenübersicht mit allen bei der Bank geführten Guthaben zum aktuellen Zeitpunkt und zum Jahresende des Vorjahres
- Bescheid der Pflegeversicherung über die Einstufung in einen Pflegegrad
- Bescheid der Pflegeversicherung über den Zuschlag zu den pflegebedingten Aufwendungen
- Kopien der aktuellen Rentenbescheide
- Nachweise zu erfüllten Grundrentenzeiten
- Pflegesatzvereinbarung der Pflegeeinrichtung, wenn die Pflegeeinrichtung außerhalb des Landkreises Hersfeld-Rotenburg liegt
- Schwerbehindertenausweis / -bescheid
- Kopie des Betreuerausweises / der Vorsorgevollmacht
- Kopie des Übergabe- / Schenkungs- oder Kaufvertrages, sofern Grundvermögen übertragen oder veräußert wurde
- aktueller Grundbuchauszug oder Grundbuch-Blatt-Nr., falls eigener Grundbesitz besteht
- Bei Ehepaaren / Kurzzeitpflege / Verhinderungspflege: Nachweis über die monatlichen Ausgaben für die Wohnung / das Haus (z. B. Miete, Nebenkosten, Versicherungen, Schuldverpflichtungen).

An welche Behörde muss ich mich wenden?

Maßgebend für die Zuständigkeit zur Hilfeleistung in Pflegeheimen ist der gewöhnliche Aufenthalt, d.h. in der Regel die Meldeanschrift, innerhalb der letzten zwei Monate vor der Heimaufnahme.

Unabhängig davon, in welcher Pflegeeinrichtung die Aufnahme erfolgen soll bzw. erfolgt ist, ist unser Fachdienst somit zuständig, sofern der Wohnort vor Aufnahme in die Einrichtung innerhalb des Landkreises Hersfeld-Rotenburg lag.

Welche Einkommen und Vermögen muss ich zur Heimfinanzierung einsetzen?

Hilfe zur Pflege ist nur möglich, wenn alle anderen vorrangigen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Eigenes Einkommen und Vermögen muss daher bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich zur Finanzierung der Pflegekosten eingesetzt werden.

Zu den einzusetzenden Einkünften zählen insbesondere:

- Renten aller Art
- Miet- und / oder Pachterlöse
- ggf. bewilligte Wohngeldleistungen
- ggf. bereits erfolgende Unterhaltszahlungen
- Zahlungen auf Basis sog. Altenteils- oder Übergabeverträge.

Bei Ehepaaren sind grundsätzlich die gemeinsamen Einkünfte zu berücksichtigen. Aus diesen wird ein an die Pflegeeinrichtung zu zahlender Kostenbeitrag errechnet. Hierbei wird sichergestellt, dass der Lebensunterhalt und die anzuerkennenden laufenden Kosten des Ehepartners auch weiterhin bezahlt werden können (z.B. Miete, Nebenkosten, bestimmte Versicherungen).

Insbesondere der Einsatz folgender Vermögenswerte ist durch den Sozialhilfeträger zu prüfen:

- Guthaben auf Girokonten / Sparbüchern und Bargeld
- Bausparverträge / Rückkaufswerte von Lebensversicherungen
- Wertpapiere
- Kraftfahrzeuge, Kunstgegenstände, Sammlungen
- Hauseigentum, Grundstücke, Ackerland, Waldbesitz.

Was passiert mit meinem / unserem Haus?

Sofern der/die Heimbewohner/in und/oder der Ehe- / Lebenspartner Eigentümer eines Hausgrundstückes ist/sind, muss geprüft werden, ob dieser Grundbesitz nach § 90 Abs. 2 Ziffer 8 SGB XII als geschützt zu betrachten ist.

Keinen Schutz genießen Wohnhäuser, die nicht mehr von dem / der Leistungsempfänger/in und/oder dem Ehepartner bewohnt werden. Für dieses Grundvermögen besteht die Verpflichtung der Veräußerung, damit aus dem Erlös die Pflegekosten gedeckt werden können. Ist eine sofortige Verwertung (z.B. mangels Kaufinteressenten) nicht möglich, kann die erforderliche Sozialhilfe gemäß § 91 SGB XII als Darlehen bewilligt werden. Wird das Wohnhaus auch nach der Heimaufnahme noch von dem Ehe- / Lebenspartner bewohnt, ist das Hausgrundstück geschützt. Eine vorrangige Verwertung des Hauses ist nicht erforderlich. Es ist jedoch zu beachten, dass die Schutzfunktion mit dem Tod des Leistungsberechtigten erlischt. Sollte das Grundvermögen im Allein- oder Miteigentum der leistungsberechtigten Person gewesen sein, fällt es nach dem Tod in deren Nachlass. Hieraus können sich Kostenersatzansprüche nach § 102 SGB XII gegenüber den Erben ergeben.